



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2014
(OR. en)

14549/14

PECHE 485
DELECT 206

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7549 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 20.10.2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den nordwestlichen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7549 final.

Anl.: C(2014) 7549 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2014
C(2014) 7549 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 20.10.2014

**zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in
den nordwestlichen Gewässern**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der neuen Grundverordnung für die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)¹ ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Rückwürfe stellen eine beträchtliche Ressourcenverschwendung dar und wirken sich negativ auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien aus. Ab dem 1. Januar 2015 wird in den Unionsgewässern die Anlandeverpflichtung für Fischereien auf kleine pelagische Arten, Fischereien auf große pelagische Arten, Industriefischerei und alle wesentlichen Fischereien in der Ostsee gelten. In der reformierten Politik ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischerei- und Meeresgebiete angepasst werden.

Die neue GFP sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung der Umsetzung der Anlandeverpflichtung vor. Unter anderem können die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Quoten allgemeine Flexibilitätsbestimmungen anwenden. Darüber hinaus sind in der neuen GFP-Verordnung spezifische Flexibilitätsmechanismen vorgesehen, die in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine Mehrjahrespläne vorliegen, durch die sogenannten Rückwurfpläne umgesetzt werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Geltungsdauer von drei Jahren gedacht und werden als gemeinsame Empfehlungen mehrerer Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens erarbeitet.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt gilt für Fangbeschränkungen unterliegende Arten, die in Fischereien auf kleine und große pelagische Arten sowie in der Industriefischerei in den nordwestlichen Gewässern, d. h. den ICES-Gebieten Vb, VI und VII, gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gefangen werden. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 kann ein Rückwurfplan folgende Elemente umfassen:

- besondere Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Anlandeverpflichtung gilt;
- nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung, wenn Fischereien oder Arten bestimmte Kriterien hinsichtlich der Überlebensraten erfüllen;
- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
- Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung.

¹ http://ec.europa.eu/fisheries/reform/index_de.htm

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die gemeinsame Empfehlung, die die betreffenden Mitgliedstaaten (d. h. Belgien, Irland, Spanien, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in dieser Region haben („an den nordwestlichen Gewässern gelegene Mitgliedstaaten“), erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben. Der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt umfasst bestimmte pelagische Fischereien in den nordwestlichen Gewässern, die ab 2015 der Anlande verpflichtet unterliegen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten vereinbart, dass das den Vorsitz führende Land (Spanien) der Kommission eine gemeinsame Empfehlung vorlegen sollte. Dementsprechend wurde den Kommissionsdienststellen am 10. Juli 2014 die gemeinsame Empfehlung übermittelt. Sie enthielt folgende Elemente:

- Eine Beschreibung der von dem Rückwurfplan erfassten Fischereien;
- eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die industriell betriebene pelagische Schleppnetzfisherei auf Blauen Wittling, der an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird, im ICES-Gebiet VII;
- eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die pelagische Schleppnetzfisherei auf Weißen Thun im ICES-Untergebiet VII;
- eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die pelagische Schleppnetzfisherei auf Makrele, Stöcker, Hering und Wittling durch Schiffe mit einer Länge von bis zu 25 m in der ICES-Division VIIId;
- eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Eberfisch in der Fischerei mit pelagischen Frosttrawlern auf Stöcker in den ICES-Untergebieten VI und VII.

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für pelagische Bestände (PEL AC) und des Beirats für die nordwestlichen Gewässer (NWW AC), die für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständig sind, berücksichtigt wurden. Für alle diese Elemente enthält die gemeinsame Empfehlung entsprechende Belege, die die Ausnahmen und sonstigen Bestimmungen der gemeinsamen Empfehlung stützen.

Direkte Konsultationen zwischen den Beiräten und Sachverständigen und den Fischereiverantwortlichen in den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten an den nordwestlichen Gewässern fanden am 19. Februar, 8. April, 20. Mai und 5. Juni 2014 statt. Daran nahmen auch Vertreter der Kommission teil. Auf diesen vier getrennten Sitzungen erhielten die Beiräte (einschließlich des Beirats für Fernfischerei) die Gelegenheit, ihre Empfehlungen für die Umsetzung der Anlande verpflichtet vorzustellen und darüber zu beraten sowie mit den an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten zu diskutieren.

Zwischen zwei der Beiräte und den Mitgliedstaaten an den nordwestlichen Gewässern herrschte breite Übereinstimmung. Der NWW AC befürwortete die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit. Der PEL AC empfahl weitere Maßnahmen (Flexibilität zwischen Arten, Durchsetzungsmaßnahmen, Fälle „höherer Gewalt“ und technische Maßnahmen), die nach Ansicht der Mitgliedstaaten an den nordwestlichen Gewässern jedoch nicht in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Empfehlung fallen.

Die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten haben darüber hinaus das Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) zur Kenntnis genommen, der auf zu diesem Zweck einberufenen Sitzungen von Expertengruppen im September 2013, im Dezember 2013 und im Februar 2014 (EWG 13-23², EWG 13-17³ und EWG 14-06⁴) den Mitgliedstaaten an den nordwestlichen Gewässern zu allen Aspekten der Rückwurfpläne Leitlinien an die Hand gab. An diesen Sitzungen nahmen neben den eingeladenen Sachverständigen auch Beobachter aus den Beiräten und den Mitgliedstaaten teil. Des Weiteren haben die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten auch die Ratschläge einer im Februar 2014 zusammengetretenen ICES-Arbeitsgruppe zu Methoden zur Schätzung der Überlebensrate bei Rückwürfen⁵ (WKMEDS) einbezogen.

Darüber hinaus konsultierten die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten im Mai 2014 die Scheveningen-Gruppe (Mitgliedstaaten, die Fischerei in der Nordsee betreiben), um in der gesamten Nordsee und den nordwestlichen Gewässern einheitlich vorzugehen.

Die wichtigsten Elemente der endgültigen von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung, bei denen es um die Umsetzung der Anlande Verpflichtung in den betroffenen Fischereien und die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit geht, wurden vom STECF auf seiner Plenartagung vom 7. bis 14. Juli 2014 bewertet⁶.

Hinsichtlich der spezifischen Elemente kam der STECF zu dem Ergebnis, dass die meisten der von der EWG 14-01 vorgeschlagenen Informationsanforderungen zur Stützung der vorgeschlagenen Ausnahmen in der gemeinsamen Empfehlung im Wesentlichen erfüllt waren.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die in den ICES-Gebieten Vb, VI und VII betriebene pelagische Schleppnetzfisherei auf Blauen Wittling, der an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird, kam der STECF zu dem Ergebnis, dass die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Schwierigkeit, die Selektivität zu erhöhen, und

² http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/610582/2013-11_STECF+13-23+-+Landing+obligation+in+EU+Fisheries-part1_JRC86112.pdf

³ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/633247/2014-02_STECF+14-01+-+Landing+obligations+in+EU+fisheries+-p2_JRC88869.pdf

⁴ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/675595/2014-04_STECF+14-06+-+Landing+obligations+in+EU+fisheries_p3_JRC89785.pdf

⁵

<http://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Expert%20Group%20Report/acom/2014/WKMEDS/WKMEDS%20Report%202014.pdf>

⁶ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/812327/2014-07_STECF+PLEN+14-02_Final+Report_JRCxxx.pdf

hinsichtlich der dem Schiff vermutlich entstehenden zusätzlichen Handlingkosten hinreichend begründet ist.

Was die Ausnahme für die Fischerei auf Weißen Thun mit pelagischen Zweischiffschleppnetzen im ICES-Untergebiet VII betrifft, erscheint die Ausnahmeregelung gerechtfertigt, soweit sie auf den unverhältnismäßigen Kosten bei der getrennten Behandlung unerwünschter Fänge, in diesem Fall beschädigter Fische (insbesondere wegen getrennter Behandlung an Bord und bei der Anlandung), beruht. Dieser Bedarf scheint für Fische aller Größen zu bestehen. Da der STECF auf das Risiko der sogenannten Fangaufwertung („Highgrading“) hingewiesen hat, wird in der Verordnung klargestellt, dass die Ausnahme das Verbot der Fangaufwertung (Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 850/1998) unberührt lässt.

Die vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Makrele, Stöcker, Hering und Wittling in der pelagischen Schleppnetzfisherei durch Schiffe mit einer Länge von bis zu 25 m in der ICES-Division VIIId beruht auf der Schwierigkeit, die Selektivität zu erhöhen, sowie auf unverhältnismäßigen Kosten bei Handling und Lagerung. Der STECF führte an, dass für Schiffe, die bei derselben Fangreise Grundschleppnetze und pelagische Schleppnetze einsetzen, gelten könnte, dass sie sowohl in der pelagischen Fischerei als auch in der Grundfischerei tätig sind, wobei die Anlande Verpflichtung in der Grundfischerei erst ab 1. Januar 2016 gilt. Die Empfehlung stellt daher klar, dass dieses Flottensegment für die Zwecke der Anwendung der Anlande Verpflichtung als in der pelagischen Fischerei tätig gelten sollte. Bezüglich der vorgeschlagenen Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Eberfisch in der Fischerei mit pelagischen Frostrawlern auf Stöcker in den ICES-Untergebieten VI und VII kam der STECF zu dem Ergebnis, dass die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Schwierigkeit, die Selektivität zu erhöhen, auf der Grundlage von qualitativen Bewertungen hinreichend begründet ist. Gleichzeitig wird eingeräumt, dass es keine quantitativen wissenschaftlichen Nachweise zur Stützung der Ausnahme gibt.

In der gemeinsamen Empfehlung wird auch auf die Notwendigkeit verwiesen, die Ausnahmeregelung aufgrund von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen und tierischen Verzehr ungeeignet sind, d. h. der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 1881/2006, auf bestimmte Fänge anzuwenden. Für gemeinsame Empfehlungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik fällt eine solche Ausnahmeregelung jedoch offenbar nicht in den Geltungsbereich von Rückwurfplänen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Deshalb wurde diese Ausnahmeregelung nicht in die vorliegende Verordnung aufgenommen.

Danach übermittelte der Vorsitzende der Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten eine Ergänzung zu der ursprünglichen gemeinsamen Empfehlung. Darin wurde vorgeschlagen, zwei weitere Ausnahmen in den Rückwurfplan für die nordwestlichen Gewässer aufzunehmen. Die erste Ausnahme von der Anlande Verpflichtung gilt aufgrund hoher Überlebensraten für die Ringwadenfischerei auf Hering und Makrele im Gebiet VI. Diese Ausnahme wurde in die gemeinsame Empfehlung für einen Rückwurfplan für die Nordsee aufgenommen (der den gesamten Nordostatlantik abdecken sollte), und die wissenschaftliche Begründung wurde vom STECF akzeptiert. Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass – vorausgesetzt die Ergebnisse der Studien zu den Überlebensraten sind repräsentativ für die Überlebensraten in der gewerblichen Fischerei – der Anteil der überlebenden freigelassenen Fische bei mehr als 70 % liegen dürfte. Allerdings empfahl der STECF weitere Arbeiten, um festzustellen, ob die Versuchsbedingungen für die kommerziellen Fischereitätigkeiten repräsentativ sind. Die zweite in der Ergänzung vorgeschlagene Ausnahme betrifft eine Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für die

Ringwadenfischerei in den Gebieten VIIe und VIIIh (Iroise). Allerdings fällt diese Ausnahme nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden delegierten Rechtsakts, da in der betreffenden Fischerei Arten befischt werden, für die keine Fangmöglichkeiten festgesetzt werden und für die die Anlande Verpflichtung nicht am 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Diese Ausnahme könnte Gegenstand eines künftigen Rückwurfplans sein, sofern sie den Kriterien gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entspricht.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der Kommission sowie nach Klärung einiger Punkte der gemeinsamen Empfehlung ist die Kommission der Ansicht, dass die gemeinsame Erklärung – wie oben dargelegt – mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlande Verpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Arten und Fischereien festgelegt, für die besondere Maßnahmen gelten, d. h. Ausnahmen wegen Geringfügigkeit.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 20.10.2014

zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den nordwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates⁷, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollen Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abgeschafft werden.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist die Kommission befugt, im Wege eines delegierten Rechtsakts Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Belgien, Irland, Spanien, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den nordwestlichen Gewässern. Diese Mitgliedstaaten haben der Kommission nach Konsultation des Beirats für pelagische Bestände, des Beirats für Fernfischerei und des Beirats für die nordwestlichen Gewässer eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Es wurde ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien eingeholt. Die Maßnahmen in der gemeinsamen Empfehlung entsprechen Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und sollten somit gemäß Artikel 18 Absatz 3 der genannten Verordnung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die Anlandeverpflichtung in den nordwestlichen Gewässern spätestens ab dem 1. Januar 2015 für alle in der Fischerei auf kleine und große pelagische Arten tätigen

⁷ ABl. L 354 vom 28.1.2013, S. 22.

Schiffe für Arten gelten, die in diesen Fischereien gefangen werden und Fangbeschränkungen unterliegen.

- (5) Nach Maßgabe der gemeinsamen Empfehlung sollte der Rückwurfplan ab dem 1. Januar 2015 für bestimmte Fischereien auf kleine und große pelagische Arten gelten, d. h. für Fischereien auf Makrele, Hering, Stöcker, Blauen Wittling, Eberfisch, Goldlachs, Weißen Thun und Sprotte in den ICES-Gebieten Vb, VI und VII.
- (6) Die gemeinsame Empfehlung enthält im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für unter bestimmten Bedingungen mit Ringwaden gefangene Makrelen und Heringe eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung, wenn hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind. Die Scheveningen-Gruppe legte in der gemeinsamen Empfehlung für einen Rückwurfplan für die Nordsee wissenschaftliche Belege für hohe Überlebensraten vor, wobei auf eine bestimmte wissenschaftliche Studie zum Überleben freigelassener Fische in der Ringwadenfischerei Bezug genommen wurde. Der Studie zufolge hängt die Überlebensrate davon ab, wie lange die Fische zusammengedrängt werden und wie hoch die Dichte der Fische im Netz ist; beides ist in diesen Fischereien in der Regel gering. Diese Angaben wurden vom STECF überprüft. Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass – vorausgesetzt die Ergebnisse der Studie zu den Überlebensraten sind repräsentativ für die Überlebensraten in der gewerblichen Fischerei – der Anteil der überlebenden freigelassenen Makrelen bei etwa 70 % liegen dürfte. Auch die Dichte würde geringer sein als die Dichte, bei der ein Anstieg der Sterblichkeit von Hering beobachtet wurde. Gemäß Artikel 19b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/1998 ist es verboten, Makrelen und Heringe auszusetzen, bevor das Netz vollständig an Bord des Fischereifahrzeugs genommen wurde, da dies zum Verlust toter oder sterbender Fische führen würde. Diese Ausnahme wegen hoher Überlebensraten wirkt sich nicht auf das geltende Verbot aus, da das Aussetzen der Fische zu einem Zeitpunkt der Fangtätigkeit erfolgt, zu dem die Fische nach der Freisetzung eine hohe Überlebenschance haben. Deshalb sollte diese Ausnahme in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (7) Die gemeinsame Empfehlung enthält vier Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wegen Geringfügigkeit, die für bestimmte Fischereien und bis zu einer bestimmten Höhe gelten. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise wurden vom STECF überprüft, der zu dem Ergebnis kam, dass die gemeinsame Empfehlung fundierte Argumente für die erhöhten Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen enthielt und diese teilweise durch eine qualitative Bewertung der Kosten gestützt wurden. Daher und da keine abweichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen, sollten die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe der in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Prozentsätze unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingeführt werden.
- (8) Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) in einer Höhe von bis zu 7 % (2015 und 2016) bzw. 6 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der im ICES-Gebiet VIII industriell betriebenen pelagischen Schleppnetzfischerei auf die genannte Art, die an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird, gründet darauf, dass eine Erhöhung der Selektivität nicht möglich ist und die Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen unverhältnismäßig hoch sind. Nach Auffassung des STECF ist die

Ausnahmeregelung hinreichend begründet. Deshalb sollte die betreffende Ausnahmeregelung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

- (9) Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) in einer Höhe von bis zu 7 % (2015 und 2016) bzw. 6 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der gezielten Befischung von Weißem Thun mit pelagischen ZweischiFFschleppnetzen (PTM) im ICES-Gebiet VII gründet auf den unverhältnismäßigen Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen. Dabei handelt es sich um Kosten für die Lagerung und das Handling auf See und an Land. In der STECF-Bewertung wird das Risiko der Fangaufwertung („Highgrading“) erwähnt. Diese Ausnahmeregelung lässt jedoch Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 850/1998⁸ unberührt. Deshalb sollte die betreffende Ausnahmeregelung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (10) Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen, z. B. Lagerung, Arbeitskosten und Kühlung, und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die Selektivität in der pelagischen Fischerei auf Makrele, Stöcker und Hering in der ICES-Division VIIId zu erhöhen, enthält die gemeinsame Empfehlung eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung wegen Geringfügigkeit für die genannte gemischte Fischerei. Diese Ausnahme beruht auf wissenschaftlichen Nachweisen, die die an der gemeinsamen Empfehlung beteiligten Mitgliedstaaten vorgelegt haben und die vom STECF überprüft wurden. Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass die gemeinsame Erklärung stichhaltige Argumente für diese Ausnahme aufgrund unverhältnismäßiger Kosten für den Umgang mit unerwünschten Fängen enthält. Deshalb sollte diese Ausnahme in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (11) Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit in einer Höhe von bis zu 1 % (2015) bzw. 0,75 % (2016) der TAC für Eberfisch (*Caproidae*) in der Fischerei auf Stöcker (*Trachurus spp.*) mit pelagische Schleppnetze einsetzenden pelagischen Frosttrawlern in den ICES-Gebieten VI und VII gründet auf der Schwierigkeit, die Selektivität zu erhöhen, und auf den unverhältnismäßigen Kosten beim Umgang (Trennung erwünschter Fänge von unerwünschten Fängen). Der STECF kam zu dem Schluss, dass die Ausnahme mit stichhaltigen Argumenten für die Schwierigkeit, die Selektivität in dieser Fischerei zu erhöhen, und mit vernünftigen Argumenten für die zusätzlichen Kosten beim Umgang begründet ist. Deshalb sollte die betreffende Ausnahmeregelung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (12) Um eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten, sollten spezifische Anforderungen für die Dokumentierung der Fänge festgelegt werden, die im Rahmen der unter die vorliegende Verordnung fallenden Ausnahme wegen hoher Überlebensraten getätigt werden.
- (13) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte ab dem 1. Januar 2015 gelten, um den in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zeitplan

⁸ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).

einzuhalten. Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der genannten Verordnung sollte die vorliegende Verordnung nicht länger als drei Jahre gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

In der vorliegenden Verordnung werden die Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt, die ab 1. Januar 2015 in den nordwestlichen Gewässern, wie sie in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung definiert sind, für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fischereien gilt.

Artikel 2
Ausnahme wegen hoher Überlebensraten

- (1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlandeverpflichtung nicht für Fänge von Makrele und Hering in der Ringwadenfischerei im ICES-Gebiet VI, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- Die Fische werden freigelassen, bevor ein bestimmter (in den Absätzen 2 und 3 festgesetzter) Prozentsatz der Ringwade geschlossen ist (im Folgenden „Einholpunkt“).
 - Die Ringwade ist mit sichtbaren Bojen ausgestattet, die den Einholpunkt deutlich kennzeichnen.
 - Das Schiff und die Ringwade sind mit einem elektronischen Aufzeichnungs- und Dokumentationssystem ausgerüstet, durch das für alle Fangeinsätze Zeitpunkt, Ort und Umfang des Ringwadeneinsatzes erfasst werden.
- (2) Der Einholpunkt liegt in der Fischerei auf Makrele bei 80 % geschlossener Ringwade und in der Fischerei auf Hering bei 90 % geschlossener Ringwade.
- (3) Besteht der eingeschlossene Schwarm aus beiden Arten, liegt der Einholpunkt bei 80 % geschlossener Ringwade.
- (4) Es ist verboten, gefangene Makrelen und Hering nach Erreichen des Einholpunkts freizulassen.
- (5) Dem eingeschlossenen Fischschwarm ist vor der Freisetzung eine Stichprobe zu entnehmen, um die Fangzusammensetzung, die Größenzusammensetzung und die Menge zu schätzen.

Artikel 3
Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen folgende Mengen zurückgeworfen werden:

- (a) bei Blauem Wittling (*Micromesistius poutassou*) bis zu 7 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 6 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der in den ICES-Gebieten Vb, VI und VII industriell betriebenen pelagischen Schleppnetzfisherei auf die genannte Art, die an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird;
- (b) bei Weißem Thun (*Thunnus alalunga*) bis zu 7 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 6 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der gezielten Befischung von Weißem Thun mit pelagischen Zweischißschleppnetzen (PTM) im ICES-Gebiet VII;
- (c) bei Makrele (*Scomber scombrus*), Stöcker (*Trachurus spp.*), Hering (*Clupea harengus*) und Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 3 % (2015) bzw. bis zu 2 % (2016) der jährlichen Gesamtfangmenge in der pelagischen Fischerei mit pelagischen Trawlern von bis zu 25 m Länge über alles, die pelagische Schleppnetze (OTM) einsetzen und gezielt Makrele, Stöcker und Hering im ICES-Gebiet VIIId befischen;
- (d) bei Eberfisch (*Caproidae*) bis zu 1 % (2015) bzw. bis zu 0,75 % (2016) in der Fischerei auf Stöcker (*Trachurus spp.*) mit pelagische Schleppnetze einsetzenden pelagischen Frostrawlern in den ICES-Gebieten VI und VII.

Artikel 4
Dokumentierung der Fänge

Die im Rahmen der Ausnahmen gemäß Artikel 2 freigesetzten Fischmengen und die Ergebnisse der Stichprobe gemäß Artikel 2 Absatz 5 werden in das Logbuch eingetragen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20.10.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO